

Aktenzeichen: 3 AZR 68/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. Mai 1984

- 3 AZR 68/82 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 30. Juli 1981

- 8 Ca 638/81 -

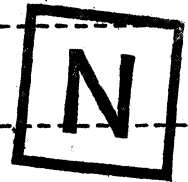
II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 8. Dezember 1981

- 8 Sa 627/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Zeitwert insolvenzgeschützter Versorgungsrechte

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1

Leitsatz:

Bei der Berechnung des Zeitwertfaktors insolvenzgeschützter Versorgungsanswartschaften sind Verdienstzeiten zu berücksichtigen, soweit sie von dem insolventen Arbeitgeber angerechnet wurden und in dem unmittelbar vorangehenden Arbeitsverhältnis von einer Versorgungszusage begleitet waren (Ergänzung von BAG 31, 45 = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG und Urteil vom 11. Januar 1983 - 3 AZR 212/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 68/82

8 Sa 627/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
8. Mai 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Falkenstein für Recht erkannt;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

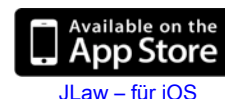


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Im übrigen werden die Berufung und die Revision zurückgewiesen.



-3-

4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob eine vom Arbeitgeber an- gerechnete Vordienstzeit bei der Berechnung des Wertes einer Versorgungsanwartschaft im Insolvenzfall zu berücksichtigen ist.

Der Kläger, Diplomingenieur und Patentanwalt, ist am 24. Februar 1916 geboren. Er war vom 1. Januar 1956 bis zum 30. September 1965, also neun Jahre und neun Monate, bei der I GmbH tätig. Diese hatte ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung zugesagt. Nr. 12 der Arbeitsordnung lautete:

"Die I hat für ihre dauernd und voll beschäftigten Mitarbeiter einen Altersversorgungsplan geschaffen. Anspruch auf Bezug einer Altersrente haben Mitarbeiter, wenn sie mit 65 Jahren in den Ruhestand treten und zu diesem Zeitpunkt mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der I tätig waren."

Ab 1. Oktober 1965 trat der Kläger in die Dienste der A - Werke AG B . Auch diese gewährten ihren Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, und zwar durch eine Unterstützungskasse. Anlässlich des Eintritts des Klägers in die Dienste der A - Werke trafen die Beteiligten am 24. Juni 1965 folgende Vereinbarung:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Für die in unserem Hause bestehende Altersversorgung gemäß der Satzung und den jeweils gültigen Richtlinien des O K Ruhegehalts- und Unterstützungsvereins e.V. werden wir Ihnen aus Ihrer früheren Tätigkeit 10 Jahre auf die Betriebszugehörigkeit anrechnen, so daß Sie bereits mit Eintritt in die A -Werke AG zu dem Kreis der Unterstützungsberechtigten gehören."

Nach der Satzung vom 24. Januar 1963 und den Leistungsrichtlinien der Unterstützungskasse vom 1. Januar 1973 hatte der Kläger nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit einen unverfallbaren Anspruch auf Altersversorgung erworben.

Über das Vermögen der A -Werke wurde am 27. April 1976 das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger nahm den Beklagten als Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch. Dieser erkannte einen Versorgungsanspruch in Höhe von 1.493,60 DM monatlich an. Der Berechnung der Rente legte er einen Zeitwertfaktor von 0,686812 zugrunde wobei er nur die tatsächliche Tätigkeit des Klägers bei den A -Werken berücksichtigte, also die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 26. April 1976, nicht aber die zusätzlich angerechneten zehn Jahre. Die frühere Tätigkeit des Klägers bei der I sei, so der Beklagte, lediglich insofern von Bedeutung, als die Anrechnung die Wartezeit von zehn Jahren in der Versorgungsordnung der A -Werke aufgehoben und damit sogleich der nach den Richtlinien der Unterstützungskasse zu zahlende Grundbetrag von 20 % des Normalgehalts gesichert worden sei. Maßgebend für den Insolvenzschutz sei die tatsächliche Dauer der Tätigkeit. Diese könne nicht durch die Anrechnung von Vordienstzeiten fingiert werden. Eine vertragliche Absprache, wonach die Teilwert-



berechnung der Versorgungsanwartschaft abweichend von dem gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmodus (Zeitwertfaktor) vorgenommen werden solle, sei nicht zulässig. Etwas anderes gelte nur hinsichtlich der Wartezeiten und der Unverfallbarkeitsfrist.

Der Kläger hält diese Auffassung für unzutreffend. Er hat die Ansicht vertreten, der Beklagte müsse auch bei der Ermittlung des Zeitwertfaktors die Anrechnung von Vordienstzeiten berücksichtigen. Der Begriff "Betriebszugehörigkeit" im Betriebsrentengesetz könne nur einheitlich ausgelegt werden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 2, 2 Abs. 1 i. V. mit den §§ 9 Abs. 1, 19 Ziff. 1 BetrAVG dem Kläger ab Eintritt des Versorgungsfalles nachschüssig eine Versorgungsrente zu gewähren habe und bei Berechnung der Höhe der Rente gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes auch die von einer Versorgungszusage umfaßte Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren zu berücksichtigen sei,

hilfsweise

den Beklagten zu verurteilen, das Unternehmen, welches sich gemäß § 8 BetrAVG gegenüber dem Beklagten zur Erbringung der Leistungen gemäß § 7 des Gesetzes verpflichtet hat, anzuweisen, über den gezahlten Betrag von 1.493,60 DM hinaus, einen weiteren Rentenbetrag von 266,10 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung bekräftigt, die Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2 BetrAVG könne nicht fingiert werden. Die Vereinbarung vom



24. Juni 1965 beziehe sich allein auf die bei den A -Werken geltende Wartezeit. Allenfalls könnten die tatsächlich bei der I verbrachten neun Jahre und neun Monate anerkannt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach dem Hauptantrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist bis auf einen geringfügigen Teil ungegründet. Bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung des Klägers ist die bei der I verbrachte Vordienstzeit von neun Jahren und neun Monaten zu berücksichtigen.

I. Die Feststellungsklage ist zulässig. Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Kläger zur Zeit der Klageeinreichung auf zukünftige (§§ 257, 258 ZPO) und seit Eintritt des Versorgungsfalls mit der Vollendung des 65. Lebensjahres (24. Februar 1981) auf sofortige Leistung hätte klagen können. Streit besteht unter den Parteien nur über ein einzelnes Element des Zahlungsanspruchs, nämlich die Frage, ob die vom Arbeitgeber angerechnete Vordienstzeit bei der Berechnung der Rentenhöhe zu berücksichtigen ist. Es wäre prozeßwirtschaftlich wenig sinnvoll, bei schwierigen Rentenberechnungen den Rechtsstreit mit einem zusätzlichen Zahlenwerk zu belasten, an dessen gerichtlicher Feststellung die



Parteien nicht interessiert sind. In solchen Fällen ist die Feststellungsklage zuzulassen, weil sie zu einer abschließenden Klärung führt und der einfachere und sachgerechtere Weg dahin ist (vgl. BAG 11, 312, 314 = AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; Urteil vom 3. Juni 1966 - 3 AZR 413/65 - AP Nr. 111 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Darüber hinaus neigt der Senat dazu, ohne dies im Streitfall entscheiden zu müssen, den Pensions-Sicherungs-Verein bei Feststellungsklagen ebenso zu behandeln wie staatliche Stellen. Es ist davon auszugehen, daß er auch ohne Leistungstitel festgestellte Ansprüche erfüllen wird (vgl. für die öffentliche Hand schon RGZ 129, 31, 34; 152, 193, 198 sowie BAG 8, 333, 334 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA). Der Pensions-Sicherungs-Verein ist zwar ein privatrechtlicher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 14 Abs. 1 BetrAVG), jedoch ein mit Aufgaben und Befugnissen der öffentlichen Verwaltung beliehenes Unternehmen (Paulsdorff in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 14 Rz 4). Er nimmt die Funktion der gesetzlichen Insolvenzversicherung wahr und hat damit unmittelbar gesetzliche Pflichten zu erfüllen, nämlich die Sicherstellung des Versorgungsberechtigten bei Insolvenz des Versorgungsschuldners.

II. Sachlich hat die Revision des Beklagten nur insoweit Erfolg, wie die Vorinstanzen bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung des Klägers mehr als neun Jahre und neun Monate berücksichtigt haben.



1. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG haben Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet worden ist, gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre, das Arbeitsverhältnis aber zu diesem Zeitpunkt geendet hätte. Das gleiche gilt, wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Leistung nicht erbringt, weil über das Vermögen des Trägerunternehmens das Konkursverfahren eröffnet worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Inhaber einer nach § 1 BetrAVG unverfallbaren Versorgungsanwartschaft erhalten gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch, wenn der Versorgungsfall eingetreten ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG). Die Höhe des Anspruchs errechnet sich in diesem Falle aus dem Teil der vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze entspricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG).

Bei Eröffnung des Konkursverfahrens hatte der Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach § 1 Abs. 1 1. Alt. BetrAVG: Er war älter als 35 Jahre und die Versorgungszusage der A -Werke bestand bei Konkurseröffnung am 22. April 1976 mehr als zehn Jahre. Ob der Kläger zur Zeit des Sicherungsfalls mit Rücksicht auf die vertragliche Anrechnung der Vordienstzeit außerdem auf eine zwölfjährige Betriebszugehörigkeit verbunden mit einer dreijährigen Zusagedauer zurückblicken konnte, bedarf



danach keiner Entscheidung. Der Rechtsstreit betrifft nur die Frage, welche Höhe die Anwartschaft des Klägers bei Konkursöffnung erreicht hatte, also welche Daten für die Betriebszugehörigkeit bei der Berechnung des Zeitwertfaktors nach § 7 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BetrAVG einzusetzen sind.

2. Nach der Vereinbarung vom 24. Juni 1965 sollten dem Kläger aus seiner früheren Tätigkeit zehn Jahre auf die Betriebszugehörigkeit bei den A -Werken angerechnet werden. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Vereinbarung habe nach dem Willen der Parteien Wirkungen für die Höhe der Bezüge und die Erfüllung der Wartezeit haben sollen. Der Kläger habe mit dem Eintritt in die A -Werke sofort zu den Unterstützungsberechtigten gehören und so gestellt werden sollen, als habe er die zehn Jahre bereits bei den A -Werken zurückgelegt. Diese Auslegung des Berufungsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden; sie verstößt nicht gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Das Berufungsgericht hat insbesondere sämtliche in Betracht kommenden Umstände gewürdigt.

Dagegen will die Revision die Vereinbarung ausschließlich als einen Verzicht der A -Werke auf die vorgeschriebene Wartezeit von zehn Jahren verstehen, ihr aber wegen der Höhe der Anwartschaft keine Bedeutung beimessen. Zur Stützung ihrer Auffassung weist die Revision darauf hin, daß die Anrechnungsvereinbarung in Kenntnis des Umstands abgeschlossen worden sei, daß der Kläger nicht zehn, sondern nur neun Jahre und neun Monate bei der I tätig gewesen sei. Damit zeigt die Revision aber keinen



Auslegungsfehler auf. Obwohl der Kläger bei der I nur neun Jahre und neun Monate tätig war, konnten die Beteiligten ihn bei der Vereinbarung vom 24. Juni 1965 so stellen, als habe er zehn Jahre für die A -Werke gearbeitet. Es mag zutreffen, wie die Revision vorträgt, daß die Überbrückung der Wartezeit im Vordergrund stand. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Vertragsparteien ausgeschlossen hätten, die angerechneten zehn Jahre auch bei der Rentenhöhe zu berücksichtigen. Eine solche Beschränkung lag schon deshalb fern, weil die Anrechnung zumindest dazu führen mußte, daß dem Kläger bei den A -Werken sogleich der Sockelbetrag von 20 % des Gehalts als Betriebsrente zustand.

Das bedeutet, daß dem Kläger durch die Vereinbarung vom 24. Juni 1976 eine ruhegehaltsfähige Vordienstzeit angerechnet worden ist, die in jeder Hinsicht versorgungssteigernd wirken sollte. Wäre der Kläger unabhängig von einem Insolvenzfall aus den Diensten der A -Werke ausgeschieden, so hätten diese seine Versorgung so berechnen müssen, als hätte er zusätzlich die volle angerechnete Zeit bei ihnen abgeleistet.

3. Eine andere Frage ist es, in welcher Höhe die Anwartschaft des Klägers Insolvenzschutz genießt. Insoweit ist die angerechnete Vordienstzeit nur in dem Umfange zu berücksichtigen, in dem sie von einer Versorgungszusage des früheren Arbeitgebers begleitet war.

a) Für die Höhe der insolvenzgeschützten Forderung oder Anwartschaft gilt grundsätzlich, daß der Pensions-Sicherungs-Verein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur eintreten muß, soweit sich der insolvente Arbeitgeber verpflichtet hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BetrAVG). Der Hinweis der Revision, die Anerkennung der Vordienstzeit durch die A - Werke wirke sich als Verpflichtung zu Lasten Dritter aus, überzeugt nicht. Insolvenzschutz in der betrieblichen Altersversorgung besteht in dem Eintritt des PSV in rechtsgeschäftliche Verpflichtungen insolvent gewordener Arbeitgeber und geht damit immer zu Lasten eines Dritten.

Der Revision ist aber einzuräumen, daß sich die Höhe des insolvenzgeschützten Anspruchs gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG nach der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 BetrAVG richtet. Zutreffend ist ferner, daß der gesetzliche Insolvenzschutz insgesamt nicht zur Disposition steht, mithin auch über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erweiterungen des Insolvenzschutzes vom Träger der Insolvenzversicherung nicht zu beachten sind. Das gilt auch für die zeitanteilige Berechnung der insolvenzgeschützten Anwartschaften nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 7 Rz 236; Paulsdorff, aaO, § 7 Rz 62; Höfer/Abt, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 7 Rz 121, 122). Ist aber die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG zwingend, so kann der Träger der Insolvenzversicherung grundsätzlich auch die Anerkennung von rentensteigernden Vordienstzeiten durch den letzten Arbeitgeber ablehnen. Dieser Grundsatz verlangt indes eine Ausnahme, soweit die angerechnete Zeit von einer Versorgungszusage begleitet war.

b) Der Senat hat sich mehrfach mit der Anrechnung von Vor-



dienstzeiten durch einen insolvent gewordenen Arbeitgeber be-
fassen müssen. Nach seiner Rechtsprechung können vertragliche
Anrechnungsklauseln nicht nur die für die Unverfallbarkeit not-
wendige Betriebszugehörigkeit ermöglichen, sondern darüber hinaus
auch den gesetzlichen Insolvenzschutz herbeiführen, wenn in der
angerechneten Zeit eine Versorgungszusage bestand (BAG 31, 45 =
AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG m.w.N.). Der Senat hat diese Auffassung
gegen im Schrifttum geäußerte Kritik mit folgenden Argumenten
verteidigt: Das Gesetz habe zwar das Risiko des Trägers der ge-
setzlichen Insolvenzversicherung begrenzen, aber nicht schlechthin
die Erhaltung von Versorgungsbesitzständen unmöglichen machen und
vom Insolvenzschutz ausnehmen wollen. Regelungszweck des § 1
Abs. 1 Satz 1 BetrAVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BetrAVG sei
es, die Versorgung nicht mehr ersatzlos wegfallen zu lassen, wenn
der Arbeitnehmer die im Gesetz genannten Fristen im Dienste des
Arbeitgebers zurückgelegt habe. Die angerechnete Vordienstzeit
müsse allerdings von einer Versorgungszusage begleitet gewesen
sein. In einem solchen Falle seien die Zeiten verschiedener Be-
triebszugehörigkeit zu einer Einheit zusammengefaßt; sie seien so
zu behandeln, als habe nur der Versorgungsschuldner gewechselt
und sich der Inhalt der Versorgungszusage geändert. Das Gesetz
verlange nicht, daß eine einheitliche Anwartschaftszeit im In-
solvenzfall wieder aufzuspalten sei, um nur der Betriebszugehö-
rigkeit beim letzten Arbeitgeber Insolvenzschutz zukommen zu
lassen (BAG Urteil vom 11. Januar 1983 - 3 AZR 212/80 -, zur
Veröffentlichung vorgesehen, zu II 2 a der Gründe). Daran ist
festzuhalten.



Diese Erwägungen gelten nicht nur für die Frage, ob der Arbeitnehmer die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen des § 1 BetrAVG erfüllt hat. Sie verlangen erst recht Beachtung, wenn, wie im Streitfall, die Unverfallbarkeit feststeht und lediglich der Wert der insolvenzgeschützten Anwartschaft geklärt werden muß. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit beeinflusst nicht nur den Anspruchsgrund, sondern gleichermaßen die Anspruchshöhe. Eine unterschiedliche Behandlung der angerechneten Betriebszugehörigkeit nach Grund und Höhe würde Zusammengehöriges auseinanderreißen und dem Gedanken des Vertrauensschutzes zuwiderlaufen. Der Einwand der Revision, der Arbeitnehmer erhalte in einem solchen Falle den auf die Vordienstzeit entfallenden Teil der Altersversorgung ohne Gegenleistung, überzeugt nicht. Diese Auffassung könnte zutreffen, soweit Vordienstzeiten fingiert werden. Wenn aber der Arbeitnehmer Betriebstreue mit Rücksicht auf eine frühere Versorgungszusage tatsächlich erbracht hat und der Arbeitgeber dies durch eine Anrechnungsklausel berücksichtigt, fehlt es an einer Gegenleistung des Arbeitnehmers nicht.

c) Der Wert der Anwartschaft gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG berechnet sich wie folgt: 117 Monate Vordienstzeit zuzüglich 127 Monate Dienstzeit bei den A -Werken ergeben 244 Monate. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres (24. Februar 1981) hätte der Kläger weitere 58 Monate, zusammen also 302 Monate erreicht. Der Teilwert der insolvenzgeschützten Versorgungsanwartschaft beträgt damit $244 : 302 = 0,807947$.

III. Der Senat hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem Be-



- 14 -

klagen auferlegt, weil die Zuvielforderung des Klägers geringfügig ist und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Dr. Krems Falkenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)